

# Samtgemeinde Nienstädt

Mitgliedsgemeinden: Nienstädt ♦ Helpsen ♦ Hespe ♦ Seggebruch



## Informationsblatt für Hundehalter

### Rechtsgrundlagen

- Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)
- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Hundesteuersatzungen der Gemeinden Nienstädt, Helpsen, Hespe und Seggebruch

### Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit

In der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres (allgemeine Brut- Setz- und Aufzuchtzeit) müssen Hunde in der freien Landschaft an der Leine geführt werden.

### Hundesteuermarke

Bei der Anmeldung Ihres Hundes haben Sie eine Hundesteuermarke erhalten. Diese gilt als Nachweis, dass der Hund bei der Samtgemeinde Nienstädt angemeldet ist. Die Hundesteuermarke ist unbefristet gültig. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke gebührenpflichtig zu beantragen. Der Hund muss die Steuermarke am Halsband tragen.

Wenn Sie umziehen, Ihren Hund abgeben oder Ihr Hund verstorben ist, teilen Sie dies bitte umgehend dem Steueramt der Samtgemeinde Nienstädt mit. Im Falle der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

### Kennzeichnungspflicht

Seit dem 1. Juli 2011 müssen Hunde, die älter als sechs Monate sind, mit einem Identifikationschip (Transponder) versehen werden. Dieser Chip wird vom Tierarzt implantiert. Auf dem Chip sind die Daten über den Hund und dessen Halter gespeichert. Diese Angaben werden in einem zentralen Register zusammengeführt, um gegebenenfalls den Halter ermitteln zu können.

Falls Ihr Hund bereits über einen Chip verfügt (z. B. für den EU-Heimtierausweis oder für das Tasso-Register), muss er nicht erneut gechipt werden. Die alte Chip-Nummer behält ihre Gültigkeit. Sollte Ihr Hund älter als sechs Monate sein und noch keinen Chip haben, holen Sie dies bitte umgehend nach.

Der Chip ersetzt nicht die Hundesteuermarke, denn mit der Marke wird nur der Nachweis geführt, dass Ihr Hund zur Hundesteuer angemeldet ist.

### Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, muss seit dem 1. Juli 2011 eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Beachten Sie bei Abschluss der Versicherung die folgende Mindestversicherungssummen: 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für Sachschäden.

Näheres erfahren Sie bei den Versicherungsunternehmen.

### Gesetzlich geregelt ab 01.07.2013 - Sachkundenachweis

Hundehalter müssen ab dem 1. Juli 2013 einen so genannten „Hundeführerschein“ (Nachweis der Sachkunde) besitzen. Die Sachkundeprüfung kann bei behördlich anerkannten Personen oder Stellen abgelegt werden. Diese sind z. B. Hundeschulen, Vereine oder Hundetrainer. Eine Liste mit den behördlich anerkannten Personen oder Stellen erhalten Sie beim Veterinäramt des Landkreises Schaumburg und in der Samtgemeindeverwaltung.

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Aufnahme der Hundehaltung mindestens zwei Jahre lang einen Hund ununterbrochen gehalten hat, gilt durch seine Erfahrung als sachkundig. Als Nachweis hierfür kann z. B. der Hundesteuerbescheid dienen.

Darüber hinaus gelten bestimmte Personengruppen per Gesetz als sachkundig: z.B. Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreiber, Diensthunde- und Behindertenbegleithundeführer.

Wer einen Hund anschafft, ist vor der Aufnahme der Hundehaltung verpflichtet, die theoretische Sachkundeprüfung abzulegen; die praktische Sachkundeprüfung muss dann während des ersten Jahres der Hundehaltung abgelegt werden.

Der Samtgemeinde Nienstädt obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben. Sie kann die Vorlage von Nachweisen (z. B. Tierarztrechnung oder Ausweiskopie für den Chip, Versicherungsnachweis für die Tierhalterhaftpflicht bzw. den Sachkundenachweis) fordern.

### **Anmeldung im zentralen Register**

Darüber hinaus ist jeder Hundehalter verpflichtet, spätestens einen Monat nach Anschaffung, den Hund im Zentralregister des Landes Niedersachsen anzumelden. Dies kann schriftlich bei der GovConnect GmbH, Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg, telefonisch (0441 / 390 10 400, Mo. - Fr. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr) oder aber im Internet unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) erfolgen. Die Anmeldung ist kostenpflichtig.

### **Gefährliche Hunde**

Die „Gefährlichkeit“ eines Hundes wird vom Veterinäramt des Landkreises Schaumburg festgestellt. Mit der Feststellung der „Gefährlichkeit“ ist ein Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke anzuleinen (Leinenzwang) und hat einen Beißkorb/Maulkorb zu tragen. Ein gefährlicher Hund darf nur vom Hundehalter persönlich geführt werden.

Andere Personen als der Hundehalter benötigen eine Bescheinigung des Veterinäramtes, die ihnen das Führen eines gefährlichen Hundes gestattet. Die Erlaubnis oder Bescheinigung ist beim Ausführen des Hundes mitzuführen.

### **Hinweise zur Hundesteuer**

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

### **Hundesteuertarife:**

Hunde, die keine Kampfhunde* sind:		Kampfhunde*:	
1. Hund	48,00 €/Jahr	1. Hund	180,00 €/Jahr
2. Hund	96,00 €/Jahr	2. Hund	300,00 €/Jahr
jeder weitere Hund	108,00 €/Jahr	jeder weiter Hund	450,00 €/Jahr

\*Lt. den Hundessteuersatzungen der Gemeinden zählen folgende Hunderassen zu den Kampfhunden: Bullterrier, Pittbullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.